

161.2

auf sel. Neuausgabe vom 20. 8. 72

Registrierung der Produktion S. & A. 161.2

D_101_00362

Schweizerische Bundesbahnen

R 201

Reglement

für die

Werkstättekommissionen der Hauptwerkstätten der Schweizerischen Bundesbahnen

(Vom 23. Januar 1948)

R 204

Reglement

für die

**Werkstättekommissionen der Hauptwerkstätten
der Schweizerischen Bundesbahnen**

(Vom 23. Januar 1948)

Gestützt auf Art. 67 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten sowie Art. 12 der Vollziehungsverordnung vom 15. Februar 1946 zum Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen werden über die Werkstättekommissionen folgende Vorschriften erlassen:

Zweck der Werkstättekommissionen

1. Die Werkstättekommissionen sollen die Zusammenarbeit zwischen Werkstätteleitung und Personal fördern und zur reibungslosen Dienstabwicklung beitragen. Die Tätigkeit der Werkstättekommissionen ist ausschliesslich begutachtender Natur (Art. 67, Abs. 2, des Beamtengesetzes). Die Begutachtung erfolgt zuhanden des Werkstättevorstandes (in Chur ist unter Werkstättevorstand die betriebstechnische Werkstätteleitung zu verstehen).

2. Das Tätigkeitsgebiet der Werkstättekommissionen erstreckt sich auf die Begutachtung von:

- a. Anregungen und Vorschlägen auf Vereinfachung der Arbeitsgestaltung und der Dienstabwicklung;
- b. Massnahmen, die geeignet sind, die Betriebssicherheit zu erhöhen, Unfälle zu vermeiden und die Betriebshygiene zu verbessern;
- c. Anregungen betreffend die berufliche Ausbildung und Weiterbildung;
- d. Fragen über die Änderung der Schichtung der Arbeitszeit und über die Anordnung von Überzeitarbeit in dringenden Fällen;
- e. Fragen betreffend Arbeitslokale, Betriebs- und Wohlfahrtseinrichtungen.

3. Vorschläge, Anregungen und Begehren sind mündlich oder schriftlich von den Bediensteten direkt oder durch den Präsidenten der Werkstättekommission dem Werkstättevorstand einzureichen.

Zusammensetzung der Werkstättekommissionen

4. In den Werkstätten Yverdon, Biel, Olten, Bellinzona und Zürich wird je eine Werkstättekommission von 8 Mitgliedern und 8 Ersatzmännern gebildet. In der Werkstätte Chur besteht die Werkstättekommission aus 4 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern.

5. Die Werkstättekommissionen setzen sich aus zwei Gruppen zusammen, nämlich:

Gruppe I: Vertreter des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals bis und mit Monteur und Magaziner. In den Werkstätten Yverdon, Biel, Olten, Bellinzona und Zürich besteht diese Gruppe aus je 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern; in der Werkstätte Chur aus 1 Mitglied und 1 Ersatzmann;

Gruppe II: Vertreter des übrigen ständigen Personals. In den Werkstätten Yverdon, Biel, Olten, Bellinzona und Zürich besteht diese Gruppe aus je 6 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern, in der Werkstätte Chur aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern.

6. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Gruppe II ist auf eine angemessene Vertretung der gelernten, angelernten und ungelerten Arbeiter sowie auf die verschiedenen Werkstätteabteilungen Rücksicht zu nehmen.

7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus oder ist es an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so wird es durch einen Ersatzmann der betreffenden Gruppe ersetzt.

8. Die Amtsdauer der Mitglieder der Werkstättekommissionen fällt mit der dreijährigen Amtsdauer der Beamten zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlverfahren

9. Die Wahlen sind in allen Werkstätten am nämlichen, von der Abteilung für den Zugförderungs- und Werkstättedienst zu bestimmenden Tag vorzunehmen. Die Wahlordnung wird dem Personal 1 Monat vor dem Wahltag durch Anschlag bekanntgegeben.

10. Wählbar und stimmberechtigt sind alle ständigen Bediensteten, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten ununterbrochen im Bundesbahndienste stehen.

11. Wahlvorschläge können von Personalvereinigungen oder Personalgruppen gemacht werden. Die Vorschläge müssen mindestens

10 Tage vor dem Wahltag dem Werkstättevorstand eingereicht werden. Die Vorschläge der Personalgruppen sind in der Gruppe I von mindestens 10 und in der Gruppe II von mindestens 20 in der betreffenden Gruppe stimmberechtigten Bediensteten zu unterzeichnen. Für Wahlvorschläge von Personalvereinigungen, die seit mehr als einem Jahr bestehen, genügt dagegen die Unterschrift der zuständigen Vereinsorgane.

12. Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen wahlfähiger Personen tragen, als Mitglieder oder Ersatzmänner in der betreffenden Gruppe zu wählen sind. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Vertreter in der Gruppe zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

13. Werden in einer Gruppe insgesamt nur so viele Kandidaten vorgeschlagen als Wahlen zu treffen sind, so werden die Vorgeschlagenen auf dem Wege der stillen Wahl als gewählt erklärt.

14. Wird in einer Gruppe mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht und kommt zwischen den an den Wahlen beteiligten Personalvereinigungen oder Personalgruppen unter Vermittlung des Werkstättevorstandes keine Einigung auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag zustande, so ist die direkte Wahl nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem) vorzunehmen (Art. 67, Zif. 4, des Beamtengesetzes). Die nähern Weisungen hierüber werden von der Abteilung für Personalangelegenheiten erlassen und dem Personal durch Anschlag bekanntgegeben.

15. Über die Aufstellung und Überwachung der Wahlurnen werden durch den Werkstättevorstand nähere Weisungen durch Anschlag erlassen.

16. Für die Ermittlung der Wahlergebnisse bestimmt der Werkstättevorstand im Einvernehmen mit der Personalvereinigung oder der Personalgruppe, die sich an den Wahlen beteiligten, ein Wahlbureau, dem 1 Vertreter der Gruppe I und 2 Vertreter der Gruppe II angehören sollen.

17. Das Wahlbureau tritt unter dem Vorsitz eines Vertreters des Werkstättevorstandes an dem dem Wahltag folgenden Wochentag zur Ermittlung der Wahlergebnisse zusammen. Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. Das Ergebnis ist dem Personal durch Anschlag bekanntzugeben.

18. Die Werkstättekommissionen sind Einrichtungen dienstlichen Charakters; die gewählten Mitglieder können zur Annahme der Mandate für eine Amtsdauer angehalten werden.

Geschäftsführung

19. Der Werkstättevorstand, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt bei Sitzungen der Werkstättekommission den Vorsitz. Er beteiligt sich nicht an den Abstimmungen, fällt dagegen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

20. Die Werkstättekommissionen wählen in der ersten Sitzung der Amtsperiode aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer. Der Präsident vermittelt den Dienstverkehr zwischen dem Werkstättevorstand und der Kommission.

21. Die Werkstättekommission wird vom Werkstättevorstand einberufen, sobald es die Geschäfte notwendig machen, wenigstens aber zweimal im Jahre oder wenn drei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

22. Für jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das das Wesentliche der Verhandlungen zu enthalten hat.

23. Der Werkstättevorstand ist befugt, in besondern Fällen die Mitglieder der Gruppen I und II getrennt zu Besprechungen einzuberufen, über die ein Protokoll zu führen ist.

24. Die Sitzungen finden während der Arbeitszeit in einem Dienstlokal statt.

25. Die vom Werkstättevorstand zu erlassenden Einladungen sind den Mitgliedern der Kommission in der Regel 8 Tage vor der Sitzung mit einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände zuzustellen. Weitere erst kurz vor oder während der Sitzung angemeldete Geschäfte können, wenn sie nicht dringend sind, nach dem Ermessen des Werkstättevorstandes oder der Kommission auf eine spätere Sitzung verschoben werden.

26. Der Werkstättevorstand kann einer Gruppe oder der gesamten Kommission gestatten, zur Vorberatung besonders wichtiger Geschäfte ohne sein Beisein eine Vorbesprechung während der Arbeitszeit abzuhalten. Die Einladungen werden vom Werkstättevorstand erlassen.

27. In besondern Fällen können vom Werkstättevorstand der Kommission nicht angehörende Beamte und Arbeiter oder Vertreter der Personalvereinigungen der Werkstätte zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

28. Der Werkstättevorstand ist befugt, die ihm vom Präsidenten der Werkstättekommission zwischen den Sitzungen vorgelegten Geschäfte, die sich nicht für die Behandlung in der Werkstättekommission eignen oder die dringend sind, zu erledigen.

29. Der Werkstättevorstand hat in jeder Sitzung über die Weiterverfolgung oder Erledigung der an der letzten Sitzung oder in der

Zwischenzeit behandelten Geschäfte zu berichten. Die Werkstättekommission hat das Recht, die nicht nach ihrem Wunsch erledigten Geschäfte bei der Abteilung für den Zugförderungs- und Werkstattdienst bei der Generaldirektion anhängig zu machen.

30. Die für die Sitzungen, die vom Werkstättevorstand bewilligten Vorbesprechungen und die Abfassung des Protokolls aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit. Muss der Präsident bei einem Arbeiter eine geschäftliche Auskunft einholen oder ein Arbeiter dem Präsidenten eine Meldung erstatten, so ist dies in dringlichen Fällen auch während der Arbeitszeit gestattet. Solche Besprechungen sind auf die unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

31. Die Mitglieder der Werkstättekommissionen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

32. Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 1948 in Kraft; es ersetzt die ADV 204 vom 17. Juni 1927.

Bern, den 23. Januar 1948

*Für die Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen*

Meile



